

Satzung über die Benutzung des Jugendtreffs der Stadt Schwanebeck (Jugendtreffsatzung)

Aufgrund des §§ 6 und 44 (3) Nr. 1 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568) – in der zur Zeit geltenden Fassung – hat der Stadtrat der Stadt Schwanebeck in seiner Sitzung vom 03.12.2007 folgende Satzung über die Benutzung des Jugendtreffs der Stadt Schwanebeck erlassen:

§ 1

Grundsätze

Der Jugendtreff ist eine Einrichtung der Stadt Schwanebeck. Er soll Begegnungsstätte für Jugendliche sein, Angebote für ihre Freizeitgestaltung bieten und gegebenenfalls vorhalten. Er ist für jedermann offen, der die Klubordnung und die damit verbundenen gesetzlichen Bestimmungen im Brand- und Katastrophenschutz sowie das Gesetz zum Schutze der Kinder und Jugendlichen in der Öffentlichkeit akzeptiert und einhält. Alle sich im Jugendtreff befindlichen Kinder und Jugendlichen haben das Recht, sich am „Klubleben“ aktiv zu beteiligen und der Klubrat ist verpflichtet, jedem die Möglichkeit dazu zu geben.

§ 2

Organ des Jugendtreffs – Der Klubrat

Der Klubrat ist für die Durchsetzung der oben genannten Gesetze und Bestimmungen im Jugendtreff, für die Einhaltung der Öffnungszeiten sowie für die Einhaltung der allgemeinen Ordnung und Sicherheit verantwortlich. Er ist auch für die Buchführung zuständig. Sämtliche Angelegenheiten, die den Jugendtreff betreffen, sind mit dem Klubrat abzuklären. Der Klubrat trägt ebenfalls die Verantwortung für die Schlüsselordnung.

§ 3

Öffnungszeiten und Organisation des Klublebens

Der Jugendtreff ist wie folgt geöffnet:	Montag – Donnerstag:	15.00 Uhr – 22.00 Uhr
	Freitag und Samstag :	14.00 Uhr – 23.00 Uhr
	Sonntag:	14.00 Uhr – 21.00 Uhr.

Kinder unter 14 Jahren können den Jugendtreff bis 19.00 Uhr besuchen.

Veranstaltungen, bei denen die Öffnungszeiten überschritten werden, sind vom Klubrat zu genehmigen und bei der Verwaltungsgemeinschaft anzumelden. Sie enden spätestens um 24.00 Uhr.

Das Öffnen und Schließen des Klubraumes bleibt den Klubratsmitgliedern, welche voll geschäftsfähig sind, vorbehalten. Die Schlüssel für den Klubraum befinden sich bei o.g. Klubratsmitgliedern. Die Weitergabe des Schlüssels ist nur an Klubratsmitglieder gestattet. Somit ist die Öffnung des Jugendtreffs nur bei Anwesenheit eines o.g. Klubratsmitgliedes möglich. Verlässt das letzte Mitglied des Klubrates den Jugendtreff, so haben alle dort befindlichen Personen diesen zu verlassen und der Klubraum ist ordnungsgemäß zu verschließen.

Für Jugendtreff-Besucher endet der Aufenthalt im Freigelände des Jugendtreffs ausnahmslos mit Eintritt der Nachtruhe um 22.00 Uhr.

§ 4

Gesetz zum Schutze der Kinder und Jugendlichen in der Öffentlichkeit

Die Wahrung dieses Gesetzes zum Schutze der Kinder und Jugendlichen in der Öffentlichkeit hat in jedem Fall oberste Priorität und hat kompromisslos zu erfolgen. Folgen Besucher des Jugendtreffs den Bestimmungen dieses Gesetzes auch nach Aufforderung durch ein Klubratsmitglied nicht, werden Erziehungsberechtigte bzw. Polizei informiert. Das Gesetz zum Schutze der Kinder und Jugendlichen in der Öffentlichkeit ist im Jugendtreff auszuhängen. Für die Einhaltung der darin enthaltenen Bestimmungen ist der Klubrat verantwortlich.

§ 5

Alkohol, Nikotin, illegale Drogen

Der Genuss von Alkohol und Nikotin erfolgt grundsätzlich unter Einhaltung des Gesetzes zum Schutze der Kinder und Jugendlichen in der Öffentlichkeit. Im Jugendtreff dürfen keine alkoholischen Getränke ausgeschenkt oder mitgebracht werden. Angetrunkene Jugendliche dürfen den Jugendtreff nicht betreten. In diesem Fall behält sich der Klubrat vor, die entsprechenden Personen des Jugendtreffs zu verweisen. Das Rauchen ist im Jugendtreff verboten. Der Besitz, Konsum und Handel mit illegalen Drogen sind untersagt und führen zum Verweisen des Jugendtreffs. Diese Vorfälle sind anzeigepflichtig.

§ 6

Ordnung und Sauberkeit, Sicherheit

Der Klubrat ist für die Ordnung und Sauberkeit in den Räumen und für den laufenden Betrieb verantwortlich. Jede sich im Jugendtreff befindliche Person hat auf Ordnung und Sauberkeit im Jugendtreff und in unmittelbarer Nähe außerhalb des Jugendtreffs zu achten. Nach einem abgelaufenen Tag ist der Jugendtreff in einem sauberen und ordentlichen Zustand zu verlassen. Die Heizung ist auszustellen bzw. herunterzudrehen, das Licht auszuschalten, alle Fenster und Türen sind zu verschließen.

Jeder Besucher hat sich in der näheren Umgebung, im Außengelände des Jugendtreffs sowie im Jugendtreff selbst so zu verhalten, dass Belästigungen der Anwohner und anderer Gäste durch Lärm, Verschmutzungen usw. vermieden werden. Bei Nichteinhaltung sind die Kosten für die Wiederherstellung der Ordnung und Sicherheit vom Verursacher zu tragen. Besucher, welche motorisiert kommen, haben ihre Fahrzeuge so abzustellen, dass Anlieger und Passanten nicht behindert und belästigt werden. Dabei hat die An- und Abfahrt so zu erfolgen, dass die Anwohner nicht durch unverhältnismäßigen Lärm (quiet-schende Reifen, Autoradio, Hupen u.a.) beeinträchtigt werden.

§ 7

Sach- und Personenschäden, Haftung

Bei allen Sach- und Personenschäden und mutwilliger Zerstörung in der Einrichtung sowie im Außenbereich des Jugendtreffs haftet grundsätzlich der Verursacher bzw. dessen Erziehungsberechtigte. Die Schadensregulierung hat umgehend durch den Verursacher zu erfolgen. Sachbeschädigungen, Unfälle und Beschwerden sind umgehend dem Klubrat und der Stadt Schwanebeck zu melden.

§ 8

Sanktionen

Das Hausrecht obliegt dem Klubrat bzw. dem „diensthabenden“ Klubratsmitglied. Jugendliche, die sich nicht an die Hausordnung oder die Anweisungen des Klubrates bzw. des Verantwortlichen halten, können des Hauses verwiesen werden. Über ein Hausverbot entscheidet der Klubrat. Derartige Vorfälle sind der Stadt Schwanebeck zu melden.

§ 9

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Bode-Holtemme in Kraft.

Schwanebeck, 03.12.2007

STADT SCHWANEBECK

Wegner
Bürgermeister

